



Stellungnahme der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) bedankt sich mit ihren Anschluss- und Mitgliedsverbänden für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG).

Wir begrüßen das Ziel den Tierschutz zu stärken, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass der Tierschutz seit 2002 im Grundgesetz verankert ist.

Im Einzelnen möchten wir zu dem Änderungsentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß § 2 b Absatz 1 dürfen Tiere nicht angebonden gehalten werden. Die FN unterstützt die Forderung eine dauerhaft angebondene Tierhaltung zu unterbinden. Allerdings sehen wir in den in § 2 b Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Ausnahmen zum grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung eine uneindeutige Formulierung, da das Verbot der Anbindehaltung des § 2 b Absatz 1 Satz 1 die kurzfristige Anbindung zu den § 2 b Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Zwecken gar nicht verbietet. Die nun in § 2 b Absatz 1 Satz 2 als Ausnahmen beschriebenen Situationen legen den Schluss nahe, dass jedes Anbinden eines Tieres verboten werden sollte. Ein solches, weitreichendes Anbindeverbot ist abzulehnen. Im Umgang mit dem Pferd gibt es verschiedene Situationen, in denen unter anderem aus Gründen des Tierschutzes und der Unfallverhütung Pferde anzubinden sind. Darunter fallen zum Beispiel das Anbinden im Rahmen von Pflegemaßnahmen, während der Krippenfütterung in Gruppenhaltung oder während des Transportes. Dabei handelt es sich um ein Momentum und nicht um die grundsätzliche Haltungsform des einzelnen Pferdes. Wir gehen davon aus, dass das Anbinden für den Moment, um eine der beispielhaft vorher beschriebenen Situationen auszuführen, weiterhin erlaubt sein wird. Der Wortlaut der Vorschrift ist insofern anzupassen, als Missverständnisse, nach denen auch die kurzfristige Anbindung eines Tieres verboten sein sollte, effektiv ausgeschlossen sind.

In § 11 b werden eingehend Formen der Qualzucht beschrieben und durch eine konkrete Liste von Symptomen ergänzt. Für die FN und ihre Mitglieds- und Anschlussverbände hat die Zucht gesunder Pferde und Ponys oberste Priorität. Die tierzuchtlich genehmigten und kontrollierten Zuchtprogramme der FN-Mitgliedszuchtverbände sind darauf ausgerichtet, Zuchttiere von hoher genetischer Qualität hervorzubringen und die Gesundheit sowie die Robustheit von Zuchtpferden und -ponys zu erhalten und zu verbessern.

Die Zucht von Pferden (Equiden) unterliegt wie die Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen den Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012 und dem deutschen Tierzuchtgesetz und ist daher hinreichend geregelt. Im Falle einer Ergänzung des § 11 b drohen Widersprüche von EU- und Bundesrecht. Aus diesem Grund fordert die FN eine dahingehende Würdigung der organisierten Tierzucht der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden im Tierschutzgesetz, dass der § 11 b um einen neuen Absatz 5 ergänzt wird.

Folgender Ergänzungsvorschlag wird gemacht:

Ergänzung § 11 b um einen neuen Absatz (5): Die Zucht von Tieren der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, die durch die VO (EU) 2016/1012 und das deutsche Tierzuchtgesetz vom 18.01.2019 geregelt ist, bleibt hiervon unberührt.

Mit diesem Ergänzungsvorschlag unterstützt die FN die Überlegungen mehrerer Tierzuchtbehörden und Tierartendachverbände, da der Ergänzungsvorschlag dicht an der EU-Tierzuchtverordnung und dem deutschen Tierzuchtgesetz bleibt und die aktuellen Gegebenheiten behördlich genehmigter und kontrollierter Zuchtprogramme abbildet. Ziel der Zuchtverbände ist die stete Fortentwicklung der Zuchtprogramme in Orientierung an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse. Ein Beispiel dafür ist die Genotypisierung zur Ermittlung der Vererbbarkeit des Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS).

In § 11 c wird unter anderem Absatz 3 ergänzt. Hier fordern wir, die Formulierung in Bezug auf das Pferd wie folgt zu ändern: „..., die keine Nutztiere *einschließlich* Pferde sind, ...“.

Die FN begrüßt die Forderungen gemäß § 11 d, wonach Online-Plattformen beim Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf Daten sowohl zum Anbieter als auch zum Tier vorhalten müssen. Nicht allein aus Gründen des Käuferschutzes ist eine solche Maßnahme erstrebenswert. Eine Kennzeichnung von Equiden gemäß § 11 d Absatz 1 Buchstabe a findet bei Fohlen erst ab einem gewissen Alter statt. Gemäß geltendem EU-Recht muss ein Antrag auf Ausstellung des Equidenpasses spätestens 6 Monate nach der Geburt gestellt werden. Der Unternehmer, der Equiden hält, ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass ein Equide in seiner Verantwortung innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt, spätestens aber, wenn das Tier den Geburtsbetrieb für mehr als 30 Tage verlässt, gekennzeichnet wird. Die FN bittet darum, für den Handel mit jungen Fohlen bei Fuß der Mutterstute oder Embryonen eine Ausnahmeformulierung zu schaffen, da diese zu diesem Zeitpunkt gemäß EU-Recht noch nicht registriert sind. Die Fohlen sind bis zum Absetzen von der Mutterstute in einem Alter von etwa 6 Monaten durch die Stute identifizierbar und verlassen den Heimatbetrieb nicht ohne diese. Dennoch kann ein Verkauf sowohl von Fohlen vor dem Absetzen als auch von noch nicht geborenen Fohlen stattfinden und die FN bittet darum, diese rechtlich zulässigen Varianten bei der Formulierung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Absatz 2 dürfen nicht wirtschaftlich genutzte Rasen- oder Grünflächen während der Dämmerung nicht ohne geeignete Maßnahmen gemäht werden, wodurch bei den dort freilebenden Wildtieren Schmerzen, Leiden oder Schäden verhindert werden sollen. Wir bitten hier um die Beantwortung der Frage, wie eine ausreichende Maßnahme zu definieren ist. Aus unserer Sicht würde beispielsweise die Verwendung eines Aufsitzrasenmähers das Licht am Rasenmäher und die Möglichkeit der Reaktion des Fahrers ausreichen.

Die Bestellung eines Bundesbeauftragten oder einer Bundesbeauftragten für Tierschutz gemäß § 16 k befürwortet die FN. Es stellt sich die Frage, welche Aufgaben und Befugnisse mit dem Amt einhergehen. Sollte der/ die Bundesbeauftragte Entscheidungsbefugnisse haben, möchten wir unsere Bedenken hinsichtlich drohender Willkürentscheidungen äußern. Um diesen Vorwurf von Beginn an auszuschließen ist nach unserer Auffassung eine Fach- und Rechtsaufsicht vorzusehen.

Warendorf, 27.02.2024